

Sitzung vom 19. Dezember 2001

2004. Anfrage (Bevorschussung von kollektiven Beiträgen gemäss Art. 73 IVG)

Kantonsrat Markus Brandenberger, Uetikon a.S., hat am 22. Oktober 2001 folgende Anfrage eingereicht:

In den Nachtragskrediten II. Serie 2001 (Vorlage 3887 Nachtragskredite, Seite 4) werden unter der Position 2732.3180, Kostengelder für Patientinnen und Patienten in nichtstaatlichen psychiatrischen Kliniken, für die Vorfinanzierung der Bundesbeiträge an das Wohnheim Klinik Schlössli Oetwil 1,2 Mio. Franken beantragt. Eine gleiche Position findet sich im Voranschlag 2002.

Beiträge nach Art. 73 IVG sind unter anderem an die Voraussetzung gebunden, dass es sich bei der um den Beitrag nachsuchenden Einrichtung um eine nicht ärztlich geleitete Institution handelt und dass die Benutzerinnen und Benutzer nicht den Status von Patientinnen und Patienten haben. Ersteres wird durch die Bezeichnung «Wohnheim Klinik Schlössli» in Frage gestellt, Letzterem widerspricht die Begründung für den Nachtragskredit, wonach diese Massnahme «die Ausgliederung von Langzeitpatientinnen und -patienten» erlaube.

Zuständig für Behinderteneinrichtungen im Kanton Zürich ist die Direktion für Soziales und Sicherheit. Sie nimmt auch die Funktion einer Verbindungsstelle (Begutachtungen, Bedarfsplanung) zum Bund (Bundesamt für Sozialversicherung) wahr. Eine Bevorschussung von Bundesbeiträgen durch den Kanton war bisher nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Bevorschusst die Gesundheitsdirektion neben dem «Wohnheim Klinik Schlössli» weitere Behinderteninstitutionen, die der «Ausgliederung von Langzeitpatientinnen und -patienten» dienen?
2. Auf welcher Grundlage werden über die Rechnung der Gesundheitsdirektion diese Beitragszahlungen bevorschusst?
3. Worin unterscheiden sich die bevorschusteten Einrichtungen von andern Wohn- und Arbeitsangeboten für Menschen mit einer Behinderung?
4. Ist der Regierungsrat bereit, künftig auch für andere Behinderteninstitutionen im Kanton die Bundesbeiträge zu bevorschussen?
5. Ist nach Ansicht des Regierungsrates mit der «Ausgliederung von Langzeitpatientinnen und -patienten» das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes nach einem Klinikaufenthalt gewährleistet?
6. Wird die im «Psychiatriekonzept des Kantons Zürich – Bedarf und prioritäre Massnahmen» (Seite 50) enthaltene Empfehlung zur Zusammenarbeit von Gesundheitsdirektion und Direktion für Soziales und Sicherheit umgesetzt?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Brandenberger, Uetikon a.S., wird wie folgt beantwortet:

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat 1992 die Weisung erlassen, dass geistig und psychisch behinderte Langzeitpatientinnen und -patienten, welche die medizinische Klinikinfrastruktur nicht mehr benötigen, aus den Kliniken auszugliedern sind, sofern für solche weiterhin Betriebsbeiträge des BSV beansprucht werden (Entflechtung Klinikbetrieb – Wohnheime). Dadurch sollte die Unterbringung und Betreuung der Betroffenen in einem für sie optimalen Wohnumfeld gewährleistet werden können.

Von der Anordnung des BSV waren viele Langzeitpatientinnen und -patienten betroffen, die seit Jahren in psychiatrischen Kliniken hospitalisiert waren. Sie konnten jedoch wegen ihres Behinderungsgrades und aus Kapazitätsgründen nur bedingt in vorhandene Wohnheime verlegt werden. Auch war eine Verlegung in ein völlig fremdes Umfeld nach einem jahrelangen Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik nicht zu verantworten. Zudem konnten diese Menschen auch auf Grund ihrer starken psychischen oder geistigen Behinderungen und der damit zusammenhängenden Verhaltensauffälligkeit häufig nicht in private Wohnheime aufgenommen werden und mussten oft in die Klinik zurückverlegt werden. Deshalb

waren die psychiatrischen Kliniken gehalten, neue, nicht in die eigentliche Klinik integrierte Wohnheime einzurichten bzw. organisatorisch auszugliedern.

Wohnheime gehören rein sachlich gesehen in die Verantwortung der Direktion für Soziales und Sicherheit. Dieser fehlen jedoch die gesetzlichen Grundlagen zur Führung eigener Heime. Somit musste der Aufbau solcher Heime in der Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion verbleiben. Mit dem gewählten Vorgehen konnten in den psychiatrischen Kliniken innert nützlicher Frist die notwendigen Kapazitäten bereitgestellt werden. Durch die Ausgliederung der Wohnheime aus der eigentlichen Klinik wurden die Voraussetzungen für die Betriebsbeitragszahlungen des BSV gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) erfüllt.

Die neuen Wohnheime mussten durchwegs von den psychiatrischen Kliniken vorfinanziert werden, weil das BSV seine Betriebs- und Bau-beiträge nachschüssig ausrichtet. Diese Vorfinanzierung wurde in den meisten Kantonen aus den Klinikbudgets bestritten und nachfolgend im Rahmen der Beitragszahlungen BSV an die Betriebe rückverrechnet. Auch im Kanton Zürich wurde diese Praxis angewandt. Beruhend auf §53 Gesundheitsgesetz (LS 810.1) wurden im Psychiatrie-Zentrum Hard und in der Psychiatrischen Klinik Rheinau separate Wohnheime ausgeschieden. Dieses Vorgehen berücksichtigt, dass kantonale Betriebe für ihre Vorhaben keine Bankkredite aufnehmen können, und trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Versorgung der psychiatrischen Patientinnen und Patienten Sache des Kantons ist (§39 Gesundheitsgesetz).

Die Klinik Schlössli in Oetwil a.S. ist als Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie mit der Versorgung der Psychiatrieregion Zürcher Oberland beauftragt. Der Leistungsauftrag umfasst die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie für kantonale Kliniken gelten. Auch die Klinik Schlössli hat deshalb die Langzeitpatientinnen und -patienten aus der Klinik auszugliedern. Dazu wurden 49 Langzeitbetten der Klinik Schlössli in 41 Wohnheimplätze umgewandelt und der Stiftung für psychisch Behinderte, Oetwil a.S., übergeben.

Das BSV und die Direktion für Soziales und Sicherheit haben die Wohnheimplätze als beitragsberechtigt anerkannt und gestützt auf Art. 73 bzw. Art. 106 der Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201) Beiträge zugesichert (Einrichtungs- und Betriebsbeiträge an Wohnheime). Diese Beiträge werden jedoch wie erwähnt nachschüssig ausbezahlt. Für den Betrieb des Wohnheimes bis zur ersten Auszahlung der Beiträge ist die Stiftung mangels Eigenkapital auf Drittmittel im Sinne einer Vorfinanzierung angewiesen.

Diese Vorfinanzierung orientiert sich an den kantonalen Usanzen und an den für kantonale Kliniken geltenden Voraussetzungen. Im Unterschied zu den aus psychiatrischen Kliniken ausgegliederten Wohnheimen ist die Bevorschussung von Bundesbeiträgen für Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide nicht möglich und auch nicht notwendig, da kein spezifischer Entflechtungsprozess von der Klinik zum Wohnheim besteht, der verbunden ist mit einer Abkopplung von Verrechnungen gemäss Krankenversicherungsgesetz hin zu einer Verrechnung gemäss IVG.

Die Verlegung von geistig und psychisch behinderten Menschen aus psychiatrischen Kliniken in für sie geeignete Wohnheime und andere Einrichtungen wird hauptsächlich von dafür geschulten Sozialarbeiterinnen begleitet. Diese Spezialistinnen berücksichtigen dabei wenn möglich die Wünsche der Patientinnen und Patienten sowie der Angehörigen und klären ab, welche Wohnheime in Frage kommen und welche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Die Vorbereitung der Überführung der Langzeitpatientinnen und -patienten von der Klinik Schlössli in das Wohnheim der Stiftung für psychisch Behinderte geschahen unter Einbezug des Sozialamts der Direktion für Soziales und Sicherheit. Damit ist im konkreten Fall der entsprechenden Empfehlung des Psychiatriekonzepts Genüge getan worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi